



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

421
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 1. Dezember 2008

Nummer 48

Inhaltsangabe:

B		C	
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
611. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW) Benachrichtigung	Seite 422	623. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren	Seite 437
612. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle	Seite 422	624. Bekanntmachung des Aggerverbandes	Seite 437
613. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle	Seite 422	625. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Kölner Randkanal	Seite 437
614. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle	Seite 422	626. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 438
615. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Holger Kuckuck ./ VT Johannes Schröder	Seite 423	627. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland	Nahverkehr – Seite 438
616. Bekanntmachung der Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bundestagswahl 2009	Seite 423	628. Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen	Seite 439
617. Satzung Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REKo –	Seite 427	629. Verlust eines Dienstausweises	Seite 439
618. Genehmigungsantrag der Firma Praxair Deutschland GmbH & Co. KG, Werk Hürth (BImSchG)	Seite 434	630. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises	Seite 439
619. Genehmigungsantrag der Firma Praxair Deutschland GmbH & Co. KG, Werk Hürth (BImSchG)	Seite 435	631. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Bad Honnef	Seite 439
620. Genehmigungsverfahren Pfeifer & Langen KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen (UVPg)	Seite 435	632. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 439
621. Einzelfallprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) wegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser	Seite 436	633. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 439
622. Bekanntmachung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der Wasserrahmenrichtlinie	Seite 436	E	Sonstige Mitteilungen
		634. Liquidation	Seite 440
		635. Liquidation	Seite 440

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, 22. Dezember 2008, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, 15. Dezember 2008, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, 29. Dezember 2008, entfällt.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2009 ist Montag, 5. Januar 2009.

Hierzu ist am Dienstag, 23. Dezember 2008, 12.00 Uhr, Redaktionsschluss.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

611. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW) Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.02.06-08T007

Der an Herrn Hakan Timurtas gerichtete Widerspruchsbescheid vom 14. November 2008, – 21. Februar 2006 – 08T007 – (Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Köln vom 14. November 2008) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 511, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst.

Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 14. November 2008

Im Auftrag
gez.: C a r o n

ABl. Reg. K 2008, S. 422

612. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle

Bezirksregierung Köln
31.2.2410/171/08

Köln, den 19. November 2008

Dem Verzicht des Herrn Dipl.-Ing. Rolf Saeger auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur habe ich mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 zugestimmt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 habe ich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Paul Gertz in 51688 Wipperfürth, Lenneper Straße 17, mit der Abwicklung der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Rolf Saeger in 51688 Wipperfürth, Lenneper Straße 17, beauftragt.

Im Auftrag
gez.: H e y e r

ABl. Reg. K 2008, S. 422

613. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle

Bezirksregierung Köln
31.2.2410/327/07

Köln, den 18. November 2008

Dem Verzicht des Herrn Dipl.-Ing. Folker Kullmann auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur habe ich mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 zugestimmt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 habe ich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Lückenbach in 51469 Bergisch Gladbach, Gierather Wald 11, mit der Abwicklung der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Folker Kullmann in 51465 Bergisch Gladbach, Lange-marckweg 61, beauftragt.

Im Auftrag
gez.: H e y e r

ABl. Reg. K 2008, S. 422

614. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle

Bezirksregierung Köln
31.2.2410/165/08

Köln, den 18. November 2008

Dem Verzicht des Herrn Dipl.-Ing. Helmar Vogel auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur habe ich mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 zugestimmt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 habe ich die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing.in Katja Miedniak in 53111 Bonn, Josefstraße 33, mit der Abwicklung der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Helmar Vogel in 53797 Lohmar, Finkenweg 15, beauftragt.

Im Auftrag
gez.: H e y e r

ABl. Reg. K 2008, S. 422

615. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Holger Kuckuck ./VT Johannes Schröder

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/72/08

Köln, den 17. November 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Holger Kuckuck, Bahnhofstraße 8, 50126 Bergheim, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Johannes Schröder zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Klei n

ABl. Reg. K 2008, S. 423

616. Bekanntmachung der Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bundestagswahl 2009

Bezirksregierung Köln
31.1.1.5

Köln, den 19. November 2008

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 536 – SGV NRW 1113), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) habe ich zu Kreiswahlleitern/Kreiswahlleiterinnen und zu ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen ernannt:

1	2	3	4	5
Nummer des Wahlkreises	Bezeichnung des Wahlkreises	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/ Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Fernruf einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
88	Aachen	a) Dr. Linden, Jürgen Oberbürgermeister b) Rombey, Wolfgang Stadtdirektor	Stadtverwaltung Aachen Rathaus 52058 Aachen Stadtverwaltung Aachen Verwaltungsgebäude Mozartstraße 52058 Aachen	1a) 0241 432-0 (Zentrale) 432-7200 (direkte Durchwahl) 432-7201 (Vorzimmer) 2a) 432-8008 3a) Dezernat1@mail.aachen.de 1b) 0241 432-7408 (direkte Durchwahl) 432-7418 (Vorzimmer) 2b) 432-7438 3b) wolfgang.rombey@mail.aachen.de 1c) 0241 432-0 (Zentrale) 432-1211 (direkte Durchwahl) 2c) 432-1207 3c) wahlen@mail.aachen.de Ansprechpartner: Herr Riese

89	Kreis Aachen	<p>a) Landrat Carl Meulenbergh</p> <p>b) Kreisdirektor Helmut Etschenberg</p>	<p>Kreis Aachen Der Landrat Zollernstr. 10 52070 Aachen <u>oder:</u> Postfach 500451 52088 Aachen</p> <p>wie oben</p> <p>Kreis Aachen Der Landrat A 15 – Kommunalaufsicht und Rechtsangelegenheiten Zollernstr. 28 52070 Aachen Postfach wie oben</p>	<p>1a) 0241/5198-2302 oder -2303 2a) 0241/5198-2312 3a) Carl-Meulenbergh@kreis-aachen.de</p> <p>1b) 0241/5198-2441 oder -2442 2b) 0241/5198-2324 3b) Helmut-Etschenberg@kreis-aachen.de</p> <p>1c) 0241/5198-2348 o. 2347 o. 2357 2c) 0241/5198-2570 3c) Edgar-Springob@kreis-aachen.de 3c) Franz-Karl-Boden@kreis-aachen.de 3c) Ellen-Leimbach@kreis-aachen.de</p>
90	Heinsberg	<p>a) Pusch, Stephan Landrat</p> <p>b) Deckers, Peter Kreisdirektor</p>	<p>Kreis Heinsberg</p> <p>Anschrift: Kreis Heinsberg Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg</p> <p>Zustellanschrift: Kreisverwaltung 52523 Heinsberg</p>	<p>1a) 02452/13-1000 2a) 02452/13-1099 3a) stephan.pusch@kreis-heinsberg.de</p> <p>1b) 02452/13-2000 2b) 02452/13-2089 3b) peter.deckers@kreis-heinsberg.de</p> <p>1c) 02452/13-1102 1c) 02452/13-1103 2c) 02452/13-1195 3c) mario.moll@kreis-heinsberg.de 3c) frank.stassen@kreis-heinsberg.de</p>
91	Düren	<p>a) Spelthahn, Wolfgang Landrat</p> <p>b) Beyß, Georg Kreisdirektor</p>	<p>a) Kreisverwaltung Düren Bismarckstraße 16 52351 Düren</p> <p>b) Kreisverwaltung Düren Bismarckstraße 16 52351 Düren</p>	<p>1a) 02421/222385 2a) 02421/222011 3a) W.Spelthahn@kreis-dueren.de</p> <p>1b) 02421/222388 2b) 02421/222011 3b) G.Beyss@kreis-dueren.de</p> <p>c) Elke Baum-Teschner 1c) 02421/222463 2c) 02421/222024 3c) E.Baum-Teschner@kreis-dueren.de</p> <p>c) Daniel Grob 1c) 02421/222464 2c) 02421/222024 3c) D.Grob@kreis-dueren.de</p>
92	Erftkreis I	<p>a) Stump, Werner Landrat</p> <p>b) Dauber, Gerlinde Kreisdirektorin</p>	<p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim</p> <p><u>Postfachadresse:</u></p> <p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 50124 Bergheim</p>	<p>1a) 02271/83-1000 2a) 02271/83-2301 3a) landrat@rhein-erft-kreis.de</p> <p>1b) 02271/83-1006 2b) 02271/83-2307 3b) gerlinde.dauber@rhein-erft-kreis.de</p> <p>1c) 02271/83-1033 (Frau Kuhlmann, 20/3) 2c) 02271/83-2378 3c) christiane.kuhlmann@rhein-erft-kreis.de</p> <p>nachrichtlich Zentrale: 02271/83-0 nachrichtlich Poststelle: 02271/83-2300</p>

93	Euskirchen-Erftkreis II	<p>a) Rosenke, Günter Landrat</p> <p>b) Poth, Manfred Allgemeiner Vertreter</p>	<p>Kreis Euskirchen Der Landrat Jülicher Ring 32 53879 Euskirchen</p> <p>Postanschrift: Kreis Euskirchen 53877 Euskirchen</p>	<p>Zentrale 02251/15-0</p> <p>1a) 02251/15300 2a) 02251/15444 3a) guenter.rosenke@kreis-euskirchen.de</p> <p>1b) 02251/15334 2b) 02251/15444 3b) manfred.poth@kreis-euskirchen.de</p> <p>1c) 02251/15129 (Stephanie Schneider) 2c) 02251/15378 3c) stephanie.schneider@kreis-euskirchen.de</p>
94–96	Köln I–III	<p>a) Schramma, Fritz Oberbürgermeister</p> <p>b) Kahlen, Guido Stadtdirektor</p>	<p>Stadt Köln Historisches Rathaus 50667 Köln</p> <p>Stadt Köln Dezernat I Historisches Rathaus 50667 Köln</p> <p>Stadt Köln Amt für öffentliche Ordnung Wahlamt Herr Gerd Rütten Athener Ring 5 50765 Köln</p>	<p>1a) 0221/221-24605 -24606 (Sekretariat) 2a) 0221/221-23121 3a) oberbuergermeister@stadt-koeln.de</p> <p>1b) 0221/221-31000 -31001 (Sekretariat) 2b) 0221/221-31003 3b) stadtdirektor@stadt-koeln.de</p> <p>1c) 0221/221-21912 2c) 0221/221-21911 3c) gerd.ruetten@stadt-koeln.de</p>
97	Bonn	<p>a) Dieckmann, Bärbel Oberbürgermeisterin</p> <p>b) Dr. Kregel, Volker Stadtdirektor</p>	<p>Stadtverwaltung Bonn Altes Rathaus Markt 53103 Bonn</p> <p>Stadtverwaltung Bonn Berliner Platz 2 53103 Bonn</p>	<p>1a) 0228/77-3400 2a) 0228/77-2467 3a) Dezernatsleitung.OB@bonn.de</p> <p>1b) 0228/77-2010 2b) 0228/77-3330 3b) Dezernatsleitung.Dezl@bonn.de</p> <p>c) Stadtverwaltung Bonn Bürgerdienste, Amt 33-0 Helmut Weller Berliner Platz 2 53103 Bonn 1c) 0228/77-5260 2c) 0228/77-2292 3c) amtsleitung.amt33@bonn.de</p>
98	Rhein-Sieg-Kreis I	<p>a) Kühn, Frithjof Landrat</p> <p>b) Heinze, Annerose Kreisdirektorin</p>	<p>Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg</p>	<p>1a) 02241/13-0 (Zentrale) 1a) 02241/13-2115 2a) 02241/13-3103 3a) frithjof.kuehn@rhein-sieg-kreis.de</p> <p>1b) 02241/13-2112 2b) 02241/13-3103 3b) annerose.heinze@rhein-sieg-kreis.de</p> <p>1c) 02241/13-2961 (Herr Dahm) 1c) 02241/13-3019 (Frau Schmitz) 2c) 02241/13-3273 3c) rainer.dahm@rhein-sieg-kreis.de 3c) inga.schmitz@rhein-sieg-kreis.de</p>
99	Rhein-Sieg-Kreis II	wie Wahlkreis 98	wie Wahlkreis 98	wie Wahlkreis 98

100	Oberbergischer Kreis	<p>a) Hagt, Jochen (LKR) allgemeiner Vertreter</p> <p>b) Krüger, Werner (LKVD) Kämmerer</p>	<p>Oberbergischer Kreis Der Landrat -Kreiswahlbüro- 51641 Gummersbach</p> <p>Zustellanschrift: Moltkestraße 42 51643 Gummersbach</p>	<p>1a) 02261/88-0 (Zentrale) 1a) 02261/88-3000 2a) 02261/88-1908 3a) Jochen.Hagt@obk.de 3a) Cornelia.Fuchs@obk.de</p> <p>1b) 02261/88-2000 2b) 02261/88-2018 3b) Werner.Krueger@obk.de 3b) Irmtraut.Juerges@obk.de</p> <p>1c) 02261/88-1912 (Frau Schorre) 2c) 02261/88-1122 3c) Britta.Schorre@obk.de</p>
101	Rheinisch-Bergischer Kreis	<p>a) Menzel, Rolf Landrat</p> <p>b) Dr. Werdel, Erik Kreisdirektor</p>	<p>Rheinisch-Bergischer Kreis Der Kreiswahlleiter -Kommunalaufsicht- Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach</p> <p>Postfach 20 04 50 51462 Bergisch Gladbach</p>	<p>1a) 02202/13-0 (Zentrale) 1a) 02202/13-2334 2a) 02202/13-2309 3a) info@rbk-online.de</p> <p>1b) 02202/13-2336 2b) 02202/13-2497 3b) info@rbk-online.de</p> <p>1c) 02202/13-2349 (Herr Schilde) 1c) 02202/13-2745 (Frau Kouekem) 2c) 02202/13-102349 3c) kommunalaufsicht@rbk-online.de Bernhard Schilde/Susanne Kouekem</p>
102	Leverkusen / Köln IV	<p>a) Häusler, Rainer Stadtkämmerer</p> <p>b) Bredehorst, Marlis Beigeordnete</p>	<p>Stadt Leverkusen Miselohestraße 4 51379 Leverkusen bzw. Postfach 10 11 40 51311 Leverkusen</p> <p>Stadt Köln Dezernat V Ottmar-Pohl-Platz 1 51103 Köln</p>	<p>1a) 0214/406-8820 2a) 0214/406-8822 3a) rainer.haeusler@stadt.leverkusen.de</p> <p>1b) 0221/221-29000 2b) 0221/221-29047 3b) sozialdezernat@stadt-koeln.de</p> <p>zu c) Bürgerbüro Leverkusen Züendorf, Alfred 1c) 0214/406-3300 2c) 0214/406-3302 3c) Alfred.Zuendorf@stadt.leverkusen.de</p> <p>Meyer, Richard 1c) 0214/406-3305 2c) 0214/406-3302 3c) Richard.Meyer@stadt.leverkusen.de</p>

gez.: Lindlar

**617. Satzung Zweckverband
„Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REKo –**

Gemäß den § 5 Abs. 7, § 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), den §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, vereinbaren die unterzeichnende Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises folgende Zweckverbandssatzung:

Präambel	3
§ 1 – Verbandsmitglieder	4
§ 2 – Name und Sitz des Zweckverbands, Dienstsiegel	4
§ 3 – Zweckverbandsgebiet	4
§ 4 – Stellung und Aufgaben des Zweckverbands	4
§ 5 – Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit	8
§ 6 – Organe des Zweckverbandes	8
§ 7 – Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung	8
§ 8 – Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung	11
§ 9 – Verdienstaussfall und Aufwandsentschädigung	12
§ 10 – Verbandsvorsteher	12
§ 11 – Beiräte	13
§ 12 – Personal	14
§ 13 – Geschäftsstelle	14
§ 14 – Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands	15
§ 15 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	15
§ 16 – Rechnungsprüfung	16
§ 17 – Anwendung der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte	16
§ 18 – Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung	16
§ 19 – Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Mitgliedern	16
§ 20 – Auflösung des Zweckverbands	17
§ 21 – Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen	17
§ 22 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	17

Präambel

1. Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), i. V. m. § 5 LABfG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet. Der Rhein-Sieg-Kreis ist zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.

Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger soll ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungverbund geschaffen werden. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft, die sich auf die gesamte Region erstreckt, angestrebt. Es handelt sich somit um eine stufenweise Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung.

2. Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet. Dabei soll auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können.

Gleichzeitig sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Verband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Seine Entgeltkalkulation soll einheitlich, nachvollziehbar und transparent erfolgen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

§ 1 – Verbandsmitglieder

Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis bilden einen Zweckverband im Sinne des GkG NRW.

§ 2 – Name und Sitz des Zweckverbands, Dienstsiegel

1. Der Zweckverband führt den Namen „Rheinische Entsorgungskooperation“ (REKo).

2. Sitz des Zweckverbandes ist Bonn.

3. „REKo“ ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LABfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 GkG.

4. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV NRW S. 163/SGV 113), in der derzeit gültigen Fassung. Dieses enthält die Inschrift „Rheinische Entsorgungskooperation“ im oberen Halbkreis und das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen im unteren Halbkreis.

§ 3 – Zweckverbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

§ 4 – Stellung und Aufgaben des Zweckverbands

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben, die im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführt werden, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.
2. Der Zweckverband übernimmt daher von den Zweckverbandsmitgliedern folgende Aufgaben:
 - a) Bundesstadt Bonn:
 - aa) Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 LAbfG. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NW obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn.
 - bb) Die Aufgabe der Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrW-/AbfG, der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (AbfAbfV) v. 20. Februar 2001, BGBl. I S. 305, der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) v. 24. Juli 2002, BGBl. I S. 2807, sowie der dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) v. 14. Mai 1993, BAnz. Nr. 99a, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegt. Etwaig bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gem. § 18a, zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002, BGBl. I S. 3245, i. V. m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt.

- cc) Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 13 Abs. 1, 15 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle.

Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum

1. Januar 2016, 0.00 Uhr,

mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor diesem vertraglich festgelegten Ablauf beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

- dd) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) – cc) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

b) Rhein-Sieg-Kreis:

- aa) Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 LAbfG, in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NW obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.
- bb) Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind, gemäß §§ 13 Abs. 1, 15 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 LAbfG, in der derzeit gültigen Fassung. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle sowie die Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und außerhalb der kommunalen Sammlung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung.

Der Aufgabenübergang tritt zum

1. Januar 2015

mit Ablauf des Restmüllentsorgungsvertrages vom 26. Januar 1998 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Ablaufdatum beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

cc) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) – bb) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

3. Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der derzeit gültigen Fassung, erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder.
4. Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von seinen Mitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, §§ 5, 6 LAbfG NRW im übertragenen Aufgabenbereich wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht die Abfallentsorgung im in Abs. 2 genannten Umfang mit befreiender Wirkung gem. § 6 Abs. 1 GkG auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist hinsichtlich dieser übertragenen Aufgaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG allein verantwortlich.
5. Um die Entsorgungssicherheit entsprechend den nach Abs. 1 und 2 übernommenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sicherzustellen, hat der Zweckverband von seinen Mitgliedern Beteiligungen an deren Unternehmen, die den gleichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, zu übernehmen. Die Zweckverbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung einzuräumen.
6. Die Übernahme der Beteiligungen an den Unternehmen der Mitglieder durch den Zweckverband wird gesondert geregelt. Als Ausgleich für die Übernahme ist zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Mitglied eine gesonderte Regelung gem. § 12 GkG abzuschließen.
7. Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG erlassen. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 5 – Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit

1. Der Zweckverband darf sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Ihm stehen außerdem die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem GkG zur Verfügung.

2. Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn. Der Verband wird nur im Interesse seiner Mitglieder tätig. Er kann sich der Formen der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW bedienen. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW Nr. 2023), in der derzeit gültigen Fassung (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), bleiben unberührt.

§ 6 – Organe des Zweckverbandes

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher¹.
2. Die Verbandsversammlung kann Beiräte nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung bilden.

§ 7 – Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus zehn stimmberechtigten Vertretern je Zweckverbandsmitglied.

Jeweils neun Vertreter werden von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsandt. Für jeden Vertreter wird für den Fall seiner Verhinderung jeweils ein Stellvertreter bestellt.

Weiterer Vertreter ist jeweils der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes oder ein von diesem vorgeschlagener Beamter oder Beschäftigter des Zweckverbandsmitgliedes. Für diese Vertreter werden für den Fall ihrer Verhinderung jeweils zwei Stellvertreter bestellt.

Soweit das Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW ausgeschlossen ist, wird das Stimmrecht von seinem nächstbereiten Stellvertreter ausgeübt.

2. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt wurden, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
3. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter

4. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Satzungen des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
- b) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters,
- c) die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten und
- d) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung),
- e) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG),
- f) Erwerb, Übertragung und Veräußerung von Anteilen an einer juristischen Person oder Personengesellschaft; Entsprechendes gilt für Mitgliedschaften in Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts,
- g) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
- h) die Aufnahme von Krediten sowie die Bestellung von Sicherheiten,
- i) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
- j) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften,
- k) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten,
- l) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
- m) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen sowie Dienstleistungsverträgen,
- n) den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen,
- o) den Erlass der Haushaltssatzung – einschließlich eventueller Nachtragssatzungen – und des Stellenplans,
- p) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit ein Betrag von 10 000,- € überschritten wird,
- q) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,

r) die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung,

s) die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers gemäß § 10 Abs. 4,

t) die Verabschiedung einer Vergabeordnung gemäß § 17,

u) die Benennung des Wirtschaftsprüfers, dem auch die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) obliegt.

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die unter h), i), j), k), l), m) n) genannten Rechtsgeschäfte ist nur bei Überschreitung einer Wertgrenze von 50 000,- € gegeben, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits in der Haushaltssatzung enthalten sind.

5. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers zu überwachen. Sie kann jederzeit vom Verbandsvorsteher Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Verbandes nehmen.

6. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 – Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher einberufen. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises oder sein Vertreter im Amt spätestens acht Wochen nach Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung ein.

2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf fünf Tage verkürzt werden.

3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist. § 48 GO NW gilt entsprechend.

4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitgliederzahl (§ 7 Abs. 1) anwesend ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO NRW entsprechend.

5. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des Zweckverbandsmitglieds wird durch die Mehrheit der Stimmen der Vertreter jedes einzelnen Verbandsmitglieds gebildet. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder der Antrag als abgelehnt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6. Das Stimmrecht sollte nur aufgrund sachgerechter Erwägungen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Verbandes und nicht willkürlich ausgeübt werden.
6. Beschlüsse über die Steuerung der Stoffströme oder die Nutzung der Anlagen, an denen die Zweckverbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, müssen mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gefasst werden. Beschlüsse, die spezifische Stoffströme betreffen, die nur ein einzelnes Zweckverbandsmitglied übertragen hat, können nicht gegen die Stimme des betroffenen Mitglieds gefasst werden (Vetorecht).
7. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 4 a) der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden. Beschlüsse zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§ 7 Abs. 3) müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gefasst werden. Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 8 Abs. 5 bis 7 festgelegten Stimmenverhältnisse betreffen, gelten die für die jeweiligen Beschlussarten festgelegten qualifizierten Stimmenmehrheiten entsprechend.

§ 9 – Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gem. § 17 Abs. 1 GkG NW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausschlags in entsprechender Anwendung des § 45 GO NRW.
2. Danach beträgt der Regelstundensatz grundsätzlich 17,- €, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§ 45 Abs. 2 S. 1 GO NRW). Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausschlags pro Stunde nicht überschritten werden darf, beträgt 30,20 € (§ 45 Abs. 2 S. 3 GO NRW).

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 – Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der gesetzlichen Vertreter der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.

2. Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, längstens aber für die Dauer des Hauptamtes. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vertreter des Verbandsvorstehers wird auf Vorschlag des jeweiligen den Verbandsvorsteher stellenden Verbandsmitglieds aus dem Kreise der Beamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.
4. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient er sich eines Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Verbandsvorsteher für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.
5. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
6. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW entsprechend.

§ 11 – Beiräte

1. Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine Berücksichtigung der lokalen Belange sorgen. Die Verbandsversammlung bildet einen Regionalbeirat. Dieser Beirat soll insbesondere für benachbarte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gebildet werden und den abfallwirtschaftlichen Sachverstand mit den jeweiligen ortsspezifischen Besonderheiten bündeln und koordinieren. Die Verbandsversammlung bildet daneben einen Strukturbeirat. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der operativ notwendigen Maßnahmen seitens der Mitglieder zur Verwirklichung der Ziele des Zweckverbandes, z. B. zur Steuerung der Stoffströme.
2. Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt werden.
3. Mitglieder der Beiräte können neben Vertretern der Verbandsmitglieder und Vertretern der operativ tätigen kommunalen Unternehmen der Mitglieder auch Vertreter von benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und deren operativ tätigen kommunalen Unternehmen sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus

können Vertreter von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6.

§ 12 – Personal

1. Der Zweckverband hat gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 GkG das Recht, Beamte und Angestellte hauptamtlich oder nebenamtlich einzustellen.
2. Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), in der derzeit gültigen Fassung, ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 s) der Satzung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 13 – Geschäftsstelle

Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eine eigene Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet.

§ 14 – Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Zur Berechnung dieser beiden Bestandteile der Umlage gelten die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.
2. Maßstab für die Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes ist die aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes angelieferte Abfallmenge in Tonnen. Maßstab für die

Berechnung der tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Stadt-, Kreis- bzw. Verbandsgebiet des Verbandsmitgliedes anfallen, ist die an den Verband angelieferte Abfallmenge in Tonnen aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes. Die Kosten der vom Verband (mit) betriebenen Abfallverwertungs- oder -beseitigungsanlagen werden im Maße ihrer Inanspruchnahme von den Zweckverbandsmitgliedern getragen.

Für die Bemessung der Kosten für die Sickerwasserreinigung im Verbandsgebiet der Stadt Bonn ist die behandelte Sickerwassermenge maßgebend.

3. Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.
4. Soweit der Verband Abfälle zur Entsorgung übernimmt, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, fordert er hierfür ein gesondertes Entgelt.

§ 15 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss (§ 18 Abs. 1 GkG NRW).

§ 16 – Rechnungsprüfung

1. Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Die Festlegung auf einen Wirtschaftsprüfer erfolgt durch die Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 5 u).
2. Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den Hauptverwaltungsbeamten seiner Mitglieder stellen oder unabhängigen Wirtschaftsprüfern erteilen.
3. Die Rechnungsprüfungsämter der am Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaften sind berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den Rat oder den Kreistag, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den Oberbürgermeister bzw. den Landrat vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sind sie befugt, Bücher, Belege sowie alle sonstigen Geschäftsunterlagen des Zweckverbandes einzusehen bzw. diese anzufordern. Von Seiten des Zweckverbandes sind ihnen dabei alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Informationen zu geben sowie der Zugang zu allen DV-Systemen (Hard- und Software) – gegebenenfalls mit der Aktivierung spezieller Programmfunktionen – und der Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild oder Ton zu ermöglichen.
4. Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der zuständigen Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 17 – Anwendung der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte

Der Zweckverband gibt sich eine Vergabeordnung.

§ 18 – Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung

Die Verbandsmitglieder stellen den Zweckverband von Ansprüchen, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstanden sind, frei.

§ 19 – Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Mitgliedern

1. Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
2. Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandsmitglieds bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
3. Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied innerhalb von zwei Jahren nach dessen Ausscheiden geltend machen. Das ausgeschiedene Mitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 12 verpflichtet.

§ 20 – Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen. Bei der Regelung ist das von dem jeweiligen Verbandsmitglied eingebrachte Vermögen sowie die Höhe seiner Umlage zu berücksichtigen.
3. Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.

§ 21 – Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen

1. Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 LAbfG NW ist die Bezirksregierung Köln als obere Abfallwirtschaftsbehörde.
2. Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.

3. Alle anderen Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 22 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

2. Bis zum

31. Dezember 2008, 24.00 Uhr,

erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der nach § 4 auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben noch durch die Zweckverbandsmitglieder selbst bzw. durch beauftragte Unternehmen auf eigene Kosten der Mitglieder.

gez.:
Bärbel Dieckmann
Oberbürgermeisterin
der Bundesstadt Bonn

gez.:
Frithjof Kühn
Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises

gez.:
Dr. Volker Kregel
Vertretungsberechtigter
Bediensteter

gez.:
Karl-Hans Gauseuer
Vertretungsberechtigter
Bediensteter

Bonn, den 30. Oktober 2008

Anlage 1

(Liste der Abfallfraktionen, die von den Zweckverbandsmitgliedern gemäß § 4 auf den Zweckverband übertragen werden)

Die Aufzählung der Abfallfraktionen erfolgt nach den Abfallschlüsseln der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfall-Verzeichnis-Verordnung – AVV), verkündet als Art. 1 VO zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der derzeit gültigen Fassung.

Bundesstadt Bonn:

- § 4 Abs. 2 a) aa) Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll)
- § 4 Abs. 2 a) bb) Abfallschlüssel 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser)
- § 4 Abs. 2 a) cc): Abfallschlüssel 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
 - 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
 - 20 03 02 Marktabfälle
 - 20 03 03 Straßenkehricht
 - 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
- 180101 spitze oder scharfe Gegenstände (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
- 180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

Rhein-Sieg-Kreis:

- § 4 Abs. 2 b) aa) Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll)
- § 4 Abs. 2 a) bb) Abfallschlüssel 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
 - 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
 - 20 03 02 Marktabfälle
 - 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
- 180101 spitze oder scharfe Gegenstände (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
- 180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REKo –“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) i. V. m. § 6 Abs. 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Hinweisen und Nebenbestimmungen:

1. Zu § 8 Abs. 5 der Satzung wird folgender klarstellender Hinweis gegeben:

„Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Mitglieds zu verfolgen. Sie sind an Beschlüsse der dortigen Entscheidungsgremien gebunden. Liegt ein solcher Beschluss im Einzelfall nicht vor und kann zwischen den anwesenden Vertretern des Mitglieds kein Einvernehmen über eine einheitliche Stimmabgabe erzielt werden, bestehen gegen das zur Ermittlung der Stimme des Verbandsmitgliedes vorgesehene Verfahren keine Bedenken.“

2. Die Genehmigung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Verbandsversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum

31. Dezember 2008,

nachfolgende Änderungen der Zweckverbandssatzung beschließt:

- a) die Regelungen zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung in § 8 Abs. 5 bis 7 sind hinsichtlich der Mehrheitsfindung mit dem Ziel einer klaren, eindeutigen Regelung zu überarbeiten,
- b) § 14 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Be-

kanntVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss bzw. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde bzw. dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 24. November 2008

Bezirksregierung Köln
– 52.21.7-(8.0/10.0)-ZV-REKo
– 31.1.1.6.2-s-REKo –

Im Auftrag
gez.: Tippner

Abl. Reg. K 2008, S. 427

618. Genehmigungsantrag der Firma Praxair Deutschland GmbH & Co. KG, Werk Hürth (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
300.53.0092/08/G16-St

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) sowie des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Praxair Deutschland GmbH & Co. KG, Werk Hürth, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der Lagerung für brennbare Gase in Druckgasflaschen und -Bündeln auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Gennerstraße 281,

Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3398 und 3241, beantragt.

Das Lager stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 9.1 b Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – in der zurzeit gültigen Fassung – dar und umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Versetzung und Optimierung der Lagerung innerhalb des Betriebsgeländes
- Erhöhung der Lagerkapazität von 26 t auf 29 t brennbare Gase.

Nach § 3 in Verbindung mit Ziffer 9.1.4 Anlage 1 und § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Köln, den 1. Dezember 2008

Im Auftrag
gez.: Stöcker

ABl. Reg. K 2008, S. 434

619. Genehmigungsantrag der Firma Praxair Deutschland GmbH & Co. KG, Werk Hürth (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
300.53.0093/08/G16-St

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) sowie des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Praxair Deutschland GmbH & Co. KG, Werk Hürth, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der Lagerung für Acetylen in Druckgasflaschen und -Bündeln auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Gennerstraße 281, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3398 und 3241, beantragt.

Das Lager stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 9.21 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – in der zurzeit gültigen Fassung – dar und umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Versetzung und Optimierung der Lagerung innerhalb des Betriebsgeländes
- Reduzierung der Lagerkapazität von 49 t auf 29 t Acetylen.

Nach § 3 in Verbindung mit Ziffer 9.1.4 Anlage 1 und § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Köln, den 1. Dezember 2008

Im Auftrag
gez.: Stöcker

ABl. Reg. K 2008, S. 435

620. Genehmigungsverfahren Pfeifer & Langen KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.98.08.7.24-16-84/08-Moj

Köln, den 1. Dezember 2008

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Pfeifer & Langen KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Zucker gemäß Ziffer 7.24 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Euskirchen, Gemarkung Euskirchen, Flur 35, Flurstücke 328 und 338, sowie Gemarkung Roitzheim, Flur 1, Flurstück 29.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 7.25 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: Morjan

ABl. Reg. K 2008, S. 435

621. Einzelfallprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser

Bezirksregierung Köln
54.1-1.2-(11.0)-1

Köln, den 13. November 2008

Die RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, hat gemäß §§ 2, 3 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) – in der jetzt gültigen Fassung – die wasserrechtliche Erlaubnis für die Förderung und Versickerung von Grundwasser mittels vier kombinierter Entnahme-/Schluckbrunnen und zwei Schluckbrunnen in einer Menge von maximal 500 m³/h, 6000 m³/d, 1 000 000 m³/a für Kühl- und Heizzwecke des RheinEnergie AG-Zentralgebäudes am Parkgürtel 24 in Köln beantragt.

Nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 3 a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2008, S. 436

622. Bekanntmachung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der Wasserrahmenrichtlinie

Bezirksregierung Köln
Az.: 54-2-0-vMe

Köln, den 18. November 2008

Die oberste Wasserbehörde erarbeitet für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten in Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und gemäß §§ 1b, 36 und 36 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaus-

haltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 2d Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert am 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), und stellt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden und dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages, die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für diese Flussgebietseinheiten auf, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile betreffen.

Bei der Erarbeitung werden die Träger öffentlicher Belange und ihnen Gleichgestellte, insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte, die nach den Vorschriften im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände, die betroffenen Wasserverbände und betroffenen Regionalräte gemäß § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz beteiligt.

Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind bis zum

22. Dezember 2009

aufzustellen. Sie sind erstmals bis zum

22. Dezember 2015

sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

Die Bewirtschaftungspläne erhalten die in Artikel 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.

Auf der Basis der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne wird das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren entsprechend den Vorgaben des LWG durchgeführt.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne werden gemäß § 2g Abs. 4 LWG veröffentlicht und liegen ab dem

22. Dezember 2008

zur Einsichtnahme arbeitstäglich nach den üblichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung bei der

- Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Telefon: 02 21/1 47-0
poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
- Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen
Telefon: 02 21/1 47-0
poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
- Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Bonn
Muffendorfer Straße 17–21
53177 Bonn
Telefon: 02 21/1 47-0
poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

sowie bei den Kreisen und kreisfreien Städten aus.

Alle Anhörungsdokumente werden auch im Internet über das Webangebot des Ministeriums für Umwelt

und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/wasser-richtlinie/index.php) sowie über die Seite www.flussgebiete.nrw.de zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden.

Ihre Stellungnahme zu den Anhörungsdokumenten richten Sie bitte innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung (bis spätestens

21. Juni 2009)

schriftlich per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg oder zur Niederschrift an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder an die Bezirksregierung Köln.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme über eine Internetplattform, zu erreichen über die Internetadressen: www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/wasser-richtlinie/index.php und www.flussgebiete.nrw.de.

Zusätzlich stellt die Bezirksregierung Köln auf Anfrage Flyer und Erläuterungsberichte zur Verfügung, die allgemeinverständliche Erläuterungen zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne enthalten.

Im Auftrag
gez.: von Meer

ABl. Reg. K 2008, S. 436

623. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren

Bezirksregierung Köln
54.1-1.1-(4.11)-4-Hü

Köln, den 18. November 2008

Die Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, aus drei vorhandenen Brunnen (Wassergewinnungsanlage Oberelvenich in Zülpich-Oberelvenich) auf dem Grundstück Gemarkung Oberelvenich, Flur 1, Flurstück 11, Grundwasser in einer Menge von 2 040 000 m³/a zu fördern, um es als Trinkwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 3 Buchst. a) der Anlage 1 des UVPG NW und ist dort in der Spalte 2 mit A (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet. Es war daher nach den §§ 3c, 3d UVPG i. V. m. § 1 Abs. 1 UVPG NW zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: H ü l s e n

ABl. Reg. K 2008, S. 437

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

624. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode am

Montag, dem 8. Dezember 2008, um 16.00 Uhr,
im Hotel „Zur Post“ in Wiehl

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Fünfjahresübersicht 2008–2012

TOP 5: Wirtschaftsplan 2009

TOP 6: Überreichung der Zertifizierungsurkunde „Technisches Sicherheits-Management – TSM“ im Trinkwasserbereich

TOP 7: Verschiedenes

Aggerverband

Gummersbach, den 18. November 2008

gez.: Peter Thomé
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2008, S. 437

625. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Kölner Randkanal

Zweckverband Kölner Randkanal

Köln, den 12. November 2008

Tagesordnung zur 104. Verbandsversammlung am

Mittwoch, dem 3. Dezember 2008, 9.00 Uhr,

im Hause RWE Power AG, Köln, Stütgenweg 2, Erdgeschoss, Zimmer E 20.

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.

2. Genehmigung der Niederschrift der 103. Versammlungsversammlung
3. Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2009 bis 2012 (Anlage).
4. Vorlage des Ergebnisplans für die Haushaltsjahre 2009–2012
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2009 (Anlage)
6. Bericht des Verbandsingenieurs
7. regionale2010 – Möglichkeiten zur Einbindung des Kölner Randkanals in das Gesamtkonzept
8. Verschiedenes

gez.: Wiecki

ABl. Reg. K 2008, S. 437

626. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Einladung zur 20. Sitzung der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2004/2009 am

Donnerstag, dem 4. Dezember 2008, 11.00 Uhr,

im Landschaftsverband Rheinland, Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln (Deutz), Raum Wupper

Tagesordnung

- TO- Beratungsgegenstand
Pkt.
- Öffentliche Sitzung
1. Vorlagen
 - 1.1 2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Drucksache Nr. 5-20-08-1.1
 - 1.2 Jahresrechnung 2007
Entlastung des Vorstandsvorstehers
Drucksache Nr. 5-20-08-1.2
 - 1.3 Haushaltssatzung 2009
Drucksache Nr. 5-20-08-1.3
 2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- Nichtöffentliche Sitzung
3. Vorlagen
 - 3.1 Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am 4. Dezember 2008
hier: Voten der Versammlungsversammlung
– zum Wirtschaftsplan 2009 und zur mittelfristigen Finanzplanung 2010–2013 der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

– Rückabwicklung der KVB-Kündigung des Kooperationsvertrages mit der VRS GmbH
Drucksache Nr. 5-20-08-3.1

- 3.2 Gesellschaftsvertrag der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Drucksache Nr. 5-20-08-3.2

4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 17. November 2008

gez.: Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2008, S. 438

627. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland

Einladung zur 6. Sitzung der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2007/2009 am

Donnerstag, dem 4. Dezember 2008, 10.00 Uhr,

im Landschaftsverband Rheinland, Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln (Deutz), Raum Wupper

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand
Pkt.

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen
- 1.1 Förderrichtlinie des NVR zu Maßnahmen gemäß § 12 ÖPNVG NRW
Drucksache Nr. 1-06-08-1.1
- 1.2 Eröffnungsbilanz 2008 des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland
Entlastung des Vorstandsvorstehers
Drucksache Nr. 1-06-08-1.2
- 1.3 Haushaltssatzung 2009
Drucksache Nr. 1-06-08-1.3
2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 2.1 Vernetzung von Nahverkehrsgesellschaften, Einsatzkräften, Veranstaltern und Fahrgästen für Sicherheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bei Großveranstaltungen (VeRSiert)

Nichtöffentliche Sitzung

3. Vorlagen
- 3.1 Gesellschafterversammlung der NVR GmbH am 4. Dezember 2008
hier: Voten der Versammlungsversammlung
– zum Wirtschaftsplan 2009 und zur mittelfristigen Finanzplanung 2010–2013 der Nahverkehr Rheinland GmbH
Drucksache Nr. 1-06-08-3.1

- 4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 4.1 Sachstand der Vergabeverfahren
- 4.2 Stand der Gespräche zwischen dem NVR und der DB Regio NRW GmbH

Köln, den 17. November 2008

gez.: Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2008, S. 438

**628. Ungültigkeitserklärung von
Polizei-Dienstausweisen**

Polizeipräsidium Bonn
ZA 11-58.02.09

Bonn, den 24. November 2008

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0212617, ausgestellt durch das LZPD NRW am 10. Dezember 2002, Inhaber Michaela Loch, PP Bonn, ist in Verlust geraten (Diebstahl).

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn an das PP Bonn zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: H a l f e n

ABl. Reg. K 2008, S. 439

629. Verlust eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Aachen
ZA 33-42.01.08

Aachen, den 12. November 2008

Der Dienstausweis Nr. 0208644 des Kriminalhauptkommissars Oliver Oprée, der von der LZPD ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den Ausweis oder davon gefertigte Vielfältigungen vorlegen, bitte ich, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: B e a u j e a n

ABl. Reg. K 2008, S. 439

630. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als Kreispolizeibehörde
Az.: VL 11-1504-

Der Polizeidienstausweis Nr.: *0432979* des Polizeiberrats Peter Nieth, ausgestellt am 5. Januar 2004 von der Zentrale Polizeitechnische Dienste NRW (ZPD NRW), ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde, Abteilung Verwaltung/Logistik, Dezernat VL 1, Philipp-Schneider-Straße 8-10, 50171 Kerpen, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: M ü l l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 439

**631. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Stadtparkasse Bad Honnef**

Zu der Aufgebotssache vom 19. August 2008 hat der Vorstand der Stadtparkasse Bad Honnef gemäß § 16 Abs. 2 Punkt 6 der Sparkassenverordnung NRW heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 381950708 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Bad Honnef, den 19. November 2008

Stadtparkasse Bad Honnef
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 439

**632. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3412569679, 3400188995, 3410254043, 3400023218 und 3410265882, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NRW für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 14. November 2008

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 439

**633. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Die Sparkassenbücher Nr. 382232551, 382284511 und 382211951, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, werden gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 13. November 2008

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 439

E Sonstige Mitteilungen

634. Liquidation

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bergheim VR 1032 eingetragene Verein Hinsehen e. V. mit Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden. Hinsehen e. V., z. H. Herrn Dieter Ewald-Jantzen, Hans-Holbein-Straße 53, 50259 Pulheim.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2008, S. 440

635. Liquidation

Der Verein AXA Krankenversicherung – Unterstützungskasse e. V. ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Liquidatoren: Walter Huschka, In den Wiesen 22, 51467 Bergisch Gladbach, Arnold Pallada, Mühlengasse 5, 53894 Mechernich.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 440

Einzelpreis dieser Nummer 0,56 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.